

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Boston Scientific Ges.m.b.H. Österreich

In diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (im nachfolgenden auch „AGBs“ oder „AGB“ genannt) gilt:

„KÄUFER“	bezeichnet die Person, Firma oder Gesellschaft, die dem VERKÄUFER einen Auftrag erteilt;
„Vertrag“	bezeichnet einen Vertrag zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER über den Verkauf von PRODUKTEN, der aus diesen AGBs und dem betreffenden Auftrag besteht;
„Höhere Gewalt“	hat die in Paragraph 9 zugewiesene Bedeutung;
„Auftrag“	bezeichnet einen Auftrag über den Kauf von Produkten, den der KÄUFER dem VERKÄUFER gemäß Absatz 1.3 vorlegt;
„Produkte“	bezeichnet die Produkte, die der VERKÄUFER gemäß diesem Vertrag an den KÄUFER liefert oder zu liefern vereinbart hat; und
„VERKÄUFER“	ist Boston Scientific Gesellschaft m.b.H, Wienerbergstraße 11, Vienna Twin Tower, Turm A, 19.OG, 1100 Wien, Österreich

DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DÜRFEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES VERKÄUFERS MODIFIZIERT, ERGÄNZT, ERSETZT ODER IN SONSTIGER FORM GEÄNDERT WERDEN (INSBESONDERE AUCH BEI ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNGEN). SIE REGELN DIE RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE ZWISCHEN DEM VERKÄUFER UND DEM KÄUFER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERKAUF VON PRODUKTEN DES VERKÄUFERS AN DEN KÄUFER, SOWEIT KEINE ABWEICHENDEN REGELUNGEN SCHRIFTLICH GETROFFEN WERDEN. ETWAIGE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES KÄUFERS FINDEN KEINE ANWENDUNG, AUCH WENN DER VERKÄUFER IHRER ANWENDUNG NICHT AUSDRÜCKLICH WIDERSPRICHT.

PARAGRAPH 1 - PREISBESTÄTIGUNGEN/AUFTRÄGE

- 1.1 Diese AGB gelten sowohl für Preisbestätigungen als auch für Kaufverträge über den Verkauf der Produkte an den KÄUFER.
- 1.2 Preisbestätigungen des VERKÄUFERS sind für den in der jeweiligen Preisbestätigung angegebenen Zeitraum gültig. Eine Preisbestätigung stellt in keinem Fall ein Angebot dar, soweit sich aus der Preisbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Angaben des VERKÄUFERS in Marketing- und Verkaufsförderungsunterlagen dienen lediglich der Information, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 1.3 Alle Aufträge (Bestellungen) des KÄUFERS müssen telefonisch, per Fax, per Post oder per E-Mail beim Customer Service des VERKÄUFERS oder einem anderen zuständigen Mitarbeiter des VERKÄUFERS erteilt werden. Erfolgt die Auftragserteilung per Telefon, muss der KÄUFER den Auftrag umgehend schriftlich bestätigen. Ohne eine offizielle Auftragsnummer (Bestellnummer), die vom KÄUFER angegeben werden muss, werden Aufträge (Bestellungen) im Allgemeinen nicht angenommen.

- 1.4 Alle Aufträge (Bestellungen) bedürfen der Annahme durch den VERKÄUFER. Ein Kaufvertrag über die in einem Auftrag (Bestellung) genannten Produkte kommt erst mit Annahme durch den VERKÄUFER zustande („Vertrag“). Sofern die Annahme nicht ausdrücklich erfolgt, gilt ein Auftrag (Bestellung) mit der Auslieferung der Produkte als vom VERKÄUFER angenommen.
- 1.5 Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen AGBs und dem Auftrag (Bestellung) geht die Bestellung diesen AGB vor.

PARAGRAPH 2 – PREISE

- 2.1 Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ausschließlich sämtlicher anwendbaren Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art, die der KÄUFER zu zahlen hat. Alle Preise gelten als vertraulich und dürfen ohne Einverständnis des VERKÄUFERS nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.2 Der KÄUFER ist verpflichtet, dem VERKÄUFER alle für die Abrechnung der Umsatzsteuer erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

PARAGRAPH 3 - ZAHLUNGEN

- 3.1 Der VERKÄUFER stellt die Produkte bei Lieferung gemäß Paragraph 4 in Rechnung. Der Kaufpreis ist innerhalb von dreißig (30) Tagen zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Regelung vereinbart wird. Bei Zahlungsverzug ist der VERKÄUFER berechtigt, auf ausstehende Beträge Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Sonstige Rechte des VERKÄUFERS bleiben hierdurch unberührt.
- 3.2 Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Zur Einbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung ist der KÄUFER auch bei Streitigkeiten zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER nicht berechtigt, es sei denn, dass der Gegenanspruch des KÄUFERS unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist und – im Fall der Aufrechnung – auf dem gleichen Vertrag beruht.
- 3.3 Die maßgebliche Währung, in der die Zahlung zu leisten ist, ergibt sich aus dem Vertrag

PARAGRAPH 4 - LIEFERUNG/GEFAHRÜBERGANG/EIGENTUMSÜBERTRAGUNG/QUALITÄTSANFORDERUNGEN

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden die Produkte EX WORKS (Incoterms 2010) geliefert. Der Gefahrübergang richtet sich nach dem entsprechenden Incoterms 2010. Liefertermine sind geschätzt, und werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht fest vereinbart oder zugesichert. Vereinbarte Termine oder Fristen verlängern sich automatisch bei höherer Gewalt, soweit sie eine Erfüllung des Vertrages durch den VERKÄUFER ganz oder teilweise unmöglich macht.
- 4.2 Soweit Teillieferungen dem KÄUFER zumutbar sind, können diese erfolgen und gesondert in

Rechnung gestellt werden.

- 4.3 Ungeachtet der Lieferung eines Produkts (von Produkten) und des damit verbundenen Gefahrübergangs geht das Eigentumsrecht an dem Produkt (den Produkten) erst dann auf den KÄUFER über, wenn alle Beträge, die gemäß dem betreffenden Vertrag für dieses Produkt (diese Produkte) an den VERKÄUFER fällig sind, in voller Höhe gezahlt wurden.
- 4.4 Bis das Eigentum auf den KÄUFER übergegangen ist, ist der KÄUFER verpflichtet folgende Maßnahmen zu ergreifen: (a) Er verwahrt die Produkte treuhänderisch als Fremdbesitzer des VERKÄUFERS; (b) er lagert die Produkte getrennt von allen anderen Waren und Produkten, die der KÄUFER verwahrt, so dass sie unschwer als Eigentum des VERKÄUFERS erkennbar sind; (c) er entfernt keine auf bzw. an den Produkten angebrachten Markierungen oder Verpackungen, verunstaltet oder verdeckt diese nicht; (d) er hält die Produkte in zufriedenstellendem Zustand und unterhält für sie im Auftrag des VERKÄUFERS ab dem Datum der Lieferung Versicherungsschutz gegen alle Risiken, der den vollen Preis der Produkte deckt; (e) er benachrichtigt den VERKÄUFER unverzüglich, wenn er einem der in Absatz 10.2 aufgeführten Fälle ausgesetzt ist; und (f) er übermittelt dem VERKÄUFER die Informationen über die Produkte, die der VERKÄUFER ggf. von Zeit zu Zeit anfordert. Vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen, ist der KÄUFER jedoch berechtigt, die Produkte in seinem gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verwenden.
- 4.5 Wenn der KÄUFER, bevor das Eigentum an den Produkten auf ihn übergeht, einem der in Absatz 10.2 aufgeführten Fälle ausgesetzt ist oder ein derartiger Fall unmittelbar bevorsteht, und den KÄUFER entsprechend informiert, dann kann der VERKÄUFER jederzeit – nach vorherigem Rücktritt - von dem KÄUFER verlangen, ihm oder einem vom VERKÄUFER bestimmten Dritten die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte auszuhändigen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Produkte nicht wiederverkauft wurden oder unwiderruflich in ein anderes Produkt integriert wurden. Sonstige Rechte des VERKÄUFERS bleiben unberührt.
- 4.6 Der VERKÄUFER ist in erster Linie um Patientensicherheit und Produktqualität bedacht und verlangt von seinen KÄUFERN, dass diese dieselbe Verpflichtung eingehen. Umfasst sind u. a. Anforderungen an die geeignete Lagerung des Produkts (der Produkte), die stetige Rückverfolgbarkeit, die umgehende Meldung und Bearbeitung von Mängelrügen und die Durchführung von Rückrufen.

PARAGRAPH 5 – UNTERSUCHUNGSPFLICHT UND GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 Der KÄUFER hat jede Lieferung sofort nach Empfang, soweit dies im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsgangs tunlich ist, zu untersuchen. Bei der Untersuchung erkennbare Mängel oder Fehlbestände müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Empfang der Produkte schriftlich gerügt werden. Andernfalls gilt die gesamte Lieferung insoweit als genehmigt. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind dem VERKÄUFER vom KÄUFER unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Erteilung der Mängelrüge hat der KÄUFER den behaupteten Mangel nach Art und Umfang zu beschreiben.
- 5.2 Der VERKÄUFER gewährleistet, dass alle Produkte mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt hergestellt, verpackt und geprüft worden sind und von Werkstoff- und Verarbeitungsmängeln

bis zum Verfallsdatum des Produkts frei sind („Gewährleistung“). Abhängig vom Produkt gewährt der VERKÄUFER darüber hinaus eine Garantie, deren Bedingungen dem jeweiligen Produkt beigelegt sind. Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche des KÄUFERS bleiben unberührt.

- 5.3 Die in Absatz 5.2 genannte Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel oder Fehler durch eine der folgenden Handlungen/Unterlassungen des KÄUFERS resultiert: (a) Aus dem Versäumnis des KÄUFERS, die mündlichen und/oder schriftlichen Anweisungen des VERKÄUFERS zu Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung dieses Produkts zu befolgen oder (falls solche Anweisungen nicht existieren) die einschlägigen branchenüblichen Praktiken einzuhalten; (b) daraus, dass sich der KÄUFER nicht an ein(e) von dem VERKÄUFER zur Verfügung gestellte(s) Zeichnung, Muster oder Spezifikation gehalten hat; (c) daraus, dass der KÄUFER dieses Produkt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS verändert oder repariert hat; oder (d) aus üblichem Verschleiß, falschem Gebrauch, aus einem Unfall, aus fehlerhafter Lagerung oder fehlerhaften Arbeitsbedingungen oder vorsätzlicher Beschädigung oder Fahrlässigkeit durch den KÄUFER oder seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer.
- 5.4 Ist ein dem KÄUFER geliefertes Produkt bei Lieferung mangelhaft, stehen dem KÄUFER die gesetzlichen Gewährleistungsbefehle zu. Auf Verlangen des VERKÄUFERS sendet der KÄUFER das mangelhafte Produkt an den VERKÄUFER zurück. Bei Rücksendung des mangelhaften Produktes bemüht sich der KÄUFER um eine ordnungsgemäße Verpackung und Transport des Produkts. Der VERKÄUFER trägt die Kosten für den Transport.

PARAGRAPH 6 – PRODUKTRETOUREN UND REPARATUREN

- 6.1 Sollte der KÄUFER wünschen, gelieferte Produkte gegen Gutschrift zu retournieren, ohne dass die Produkte mangelhaft sind, muss er an den Customer Service des VERKÄUFERS eine Anfrage zur Rücknahme stellen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rücknahmeanfrage muss folgende Angaben beinhalten: Produkt-/Produktmaterialnummer, Serien-/Lotnummer, Verfallsdatum, Rechnungs-/Lieferscheinnummer und das Datum, an dem die Produkte geliefert wurden. Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, diese Rücknahmeanfrage nach eigenem Ermessen abzulehnen.
- 6.2 Gutschriften für mangelfreie retournierte Produkte werden nur ausgestellt, wenn deren Beschriftung intakt ist, diese nicht geöffnet und nicht beschädigt sind, diese noch mindestens sechs Monate verwendungsfähig sind und die innerhalb von drei Monaten ab Lieferung zurückgegeben werden. Die Rückgabe von Produkten im Rahmen von Rückrufen bleibt hiervon unberührt. Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr für Produktretouren von mangelfreien retournierten Produkten zu berechnen.
- 6.3 Der KÄUFER muss sicherstellen, dass die im Einvernehmen mit dem VERKÄUFER retournierten Produkte so verpackt sind, dass sie nach ihrem Eingang beim VERKÄUFER wieder verkauft werden können. Auf der äußeren Verpackung ist deutlich die Nummer anzugeben, mit der die Rückgabe vom Customer Service des VERKÄUFERS genehmigt worden ist. Es werden keine Gutschriften für Produkte erteilt, die beschädigt oder ohne

Genehmigungsnummer für die Rückgabe beim VERKÄUFER eingehen.

- 6.4 Der VERKÄUFER nimmt zur Kenntnis, dass der KÄUFER durch die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679/EU in der Europäischen Union verpflichtet sein kann, den Datenschutz aller Daten in Bezug auf die Gesundheit seiner Patienten zu wahren. Bevor der KÄUFER das Produkt retourniert oder bevor der VERKÄUFER oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ein Produkt warten oder repartiert, ist der KÄUFER verpflichtet, alle Patientendaten, falls vorhanden und wenn möglich, vom Produkt zu löschen. Beim Empfang zurückgesandter Produkte verwendet der VERKÄUFER geeignete Sicherheitsvorkehrungen, die die Vertraulichkeit von Patienteninformationen, die versehentlich auf dem zurückgegebenen Produkt verbleiben, angemessen schützen, einschließlich der Sicherstellung der Löschung der Patientendaten vom Produkt als ersten Schritt vor einer Reparaturmaßnahme.

PARAGRAPH 7 - WIEDERVERKAUF UND EXPORT

- 7.1 In dem Ausnahmefall, dass der KÄUFER die Produkte wiederverkauft, darf der KÄUFER die Produkte nicht aktiv in ein dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) geografisch angehörendes Gebiet verkaufen oder für deren Wiederverkauf dort werben, in dem der VERKÄUFER für den Verkauf der Produkte einen Vertragshändler ernannt hat oder sich das Gebiet andernfalls für sich selbst oder seine Tochtergesellschaften vorbehalten hat (das „eingeschränkte Gebiet“). Ferner darf der KÄUFER in dem eingeschränkten Gebiet kein Büro, keine Niederlassung oder kein Vertriebslager für den aktiven Wiederverkauf der Produkte oder für die Werbung für deren Wiederverkauf ansiedeln bzw. dort nutzen. Keine dieser Allgemeinen Bestimmungen oder der Vertragsbestimmungen ist so auszulegen, als hindere sie den KÄUFER am Wiederverkauf der Produkte innerhalb des EWR, mit der Maßgabe, dass der KÄUFER sich nicht aktiv um diesen Wiederverkauf bemüht hat.

Der KÄUFER darf Produkte, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Vertrag unterliegen, außerhalb des EWR nicht wiederverkaufen oder exportieren.

- 7.2 Der KÄUFER ist verpflichtet, sich mit folgenden Bestimmungen vertraut zu machen: bestimmte Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Länder, u. a. die Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten, die Gesetze der Vereinigten Staaten zur Bekämpfung der Geldwäsche, die Terrorismusbekämpfungsgesetze der Vereinigten Staaten und das Foreign Corrupt Practices Act [Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen und Personen] (zusammenfassend „die Gesetze“). Diese können dazu führen, dass dem VERKÄUFER oder seinen verbundenen Unternehmen Strafen auferlegt werden, falls direkt oder indirekt (i) Produkte in verschiedene Länder exportiert werden, u. a. Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Sudan oder in Länder, gegen die mittels Exekutivorder oder in anderer Form ein Embargo verhängt wurde, oder (ii) Amtspersonen oder anderen Personen außerhalb der USA Angebote oder Zusagen gemacht oder an sie Zahlungen geleistet werden, um zugunsten des VERKÄUFERS Einfluss auf deren Entscheidungen zu nehmen.

- 7.3 Der KÄUFER ist verpflichtet, die in Ziffer 7.2. genannten Gesetze, sofern sie auf ihn Anwendung finden, jederzeit zu beachten. Sofern diese Gesetze für den KÄUFER anwendbar sind, wird der KÄUFER zu keiner Zeit Maßnahmen ergreifen, die einen Verstoß gegen diese Gesetze darstellen würden.
Ferner wird der KÄUFER keine Maßnahmen ergreifen, die eine Bestechung von Amtspersonen oder Geschäftspartnern zur Folge hätten bzw. die ein Akzeptieren oder Dulden von Erpressung, Schmiergeldern oder anderen gesetzwidrigen oder unzulässigen Mitteln der Beschaffung von Aufträgen darstellen würden.
- 7.4 In dem Ausnahmefall, dass der KÄUFER die Produkte wiederverkauft, ist der KÄUFER verpflichtet, seinen Auftragnehmern dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die der VERKÄUFER dem KÄUFER auferlegt hat. Dies gilt u. a. insbesondere im Hinblick auf die Patientensicherheit und die Produktqualität sowie im Hinblick auf die Erfüllung von aufsichtsbehördlichen Auflagen. Die Anforderungen im Hinblick auf die Patientensicherheit und Produktqualität umfassen u. a. Anforderungen an die geeignete Lagerung der Produkte, die stetige Rückverfolgbarkeit, die umgehende Meldung und Bearbeitung von Mängelrügen und die Durchführung von Rückrufen und anderen Außendienstmaßnahmen.

PARAGRAPH 8 - HAFTUNG

- 8.1 Der VERKÄUFER haftet nach den produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen.
- 8.2 Darüber hinaus ist die Verpflichtung des VERKÄUFERS zur Leistung von Schadensersatz wie folgt beschränkt:
(i) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der VERKÄUFER der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der VERKÄUFER haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
(ii) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit der VERKÄUFER eine Garantie übernommen hat.
- 8.3 Der KÄUFER ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.
- 8.4 Der KÄUFER ist verpflichtet, Preise/Preisänderungen den Behörden, Krankenkassen und öffentlichen Einrichtungen vorzulegen, u. a. den Behörden, Krankenkassen und Einrichtungen, die über Preise und ihre Erstattungsfähigkeit entscheiden. Der KÄUFER übernimmt darüber hinaus jede vertragliche und gesetzliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Umgang mit dem Produkt und dem Besitz, der Verwendung und der Nutzung des Produkts, soweit das Produkt bei Lieferung mangelfrei war und der VERKÄUFER für den Schaden nicht haftet.

PARAGRAPH 9 - HÖHERE GEWALT

Der VERKÄUFER ist von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit, soweit die Erfüllung der Verpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft durch Umstände unmöglich gemacht wird, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, nicht vorhersehbar waren und vom VERKÄUFER nicht zu vertreten sind („Umstände höherer Gewalt“). Zu den Umständen höherer Gewalt gehören insbesondere alle Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, Sturm, Erdbeben, Aufruhr, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, vom VERKÄUFER nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen, oder sonstige Arbeitskämpfe, auf Umständen höherer Gewalt beruhende Verzögerungen und Unterbrechungen von Transporten, Maßnahmen von staatlichen Stellen und Behörden, Boykotts und Handelsembargos.

Der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt ist dem KÄUFER vom VERKÄUFER mitzuteilen. In der Mitteilung sind die erwarteten Auswirkungen der höheren Gewalt darzustellen.

Die Frist, die dem VERKÄUFER für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung steht, verlängert sich automatisch um die Dauer der höheren Gewalt. Wenn der VERKÄUFER durch ein Ereignis höherer Gewalt mehr als drei Monate daran gehindert wird, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, werden die Parteien sich bei einem Gespräch konstruktiv um eine Lösung bemühen. Falls innerhalb von einem Monat keine Lösung gefunden werden kann, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag schriftlich gegenüber der anderen Partei zu kündigen.

PARAGRAPH 10 - AUSSETZUNG - RÜCKTRITT

- 10.1 Erfüllt der KÄUFER seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, u. a. im Fall des Zahlungsverzugs, ist der VERKÄUFER im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 369 ff UGB berechtigt, die Erfüllung dieses Vertrages solange vorübergehend einzustellen bzw. seine Leistung solange zurückzubehalten, solange der Verzug andauert. § 1052 ABGB bleibt unberührt. Der KÄUFER haftet insbesondere im Rahmen der §§ 918 ff, 1295 ff, 1311, 1323 ff. ABGB und § 376 UGB für alle dem VERKÄUFER aus der Vertragsverletzung entstehenden Schäden und Aufwendungen einschließlich entgangenen Gewinns, Kosten der Rechtsverfolgung sowie Zinsen. Im Fall eines Annahmeverzuges des Käufers gilt § 373 UGB. Sonstige Rechte des VERKÄUFERS bleiben unberührt. Wenn es sich bei dem Verzug um einen Zahlungsverzug handelt, verlängern sich die Fristen, die dem VERKÄUFER zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung stehen, automatisch um die Dauer des Zahlungsverzugs des KÄUFERS. Der dem VERKÄUFER geschuldete Betrag erhöht sich um die Kosten, die dem VERKÄUFER durch den Zahlungsverzug entstehen, einschließlich Fälligkeits- und Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. des Verzugseintritts. Wenn die Zahlung nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit erfolgt, ist der VERKÄUFER berechtigt, den Vertrag mit dem KÄUFER zu kündigen.
- 10.2 Der VERKÄUFER ist weiterhin zum Rücktritt berechtigt, wenn der KÄUFER seine Geschäfte einstellt oder mit deren Einstellung droht (entweder vollständig oder teilweise oder in Geschäftsbereichen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages befasst sind), so dass er die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Rücktrittsvoraussetzungen der §§ 918 ff ABGB vorliegen.

PARAGRAPH 11 - ÜBERTRAGUNG - VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN - EXPORT

- 11.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS ist der KÄUFER nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem VERKÄUFER oder den Vertrag als solchen ohne ganz oder teilweise abzutreten oder auf Dritte zu übertragen.
- 11.2 Das Recht des VERKÄUFERS einzelne Rechte aus dem Vertrag abzutreten, ist nicht beschränkt. Der VERKÄUFER behält sich des Weiteren das Recht vor, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise von einem oder mehreren Subunternehmern erfüllen zu lassen.
- 11.3 Der KÄUFER ist nicht berechtigt, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegende Produkte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu verkaufen oder dorthin zu exportieren.

PARAGRAPH 12 - BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

- 12.1 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag werden die Parteien sich gegenseitig schriftlich mit eingeschriebenem Brief von den Gründen für die Streitigkeiten in Kenntnis setzen und unverzüglich konstruktive Verhandlungen über die gütliche Beilegung der Streitigkeit aufnehmen.
- 12.2 Falls es innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des eingeschriebenen Briefs zu keiner gütlichen Beilegung der Streitigkeit kommt, wird auf Antrag einer der Parteien über die Streitigkeit von dem für den Sitz des VERKÄUFERS zuständigen Gericht entschieden.
- 12.3 Die Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aller Verträge und außervertraglichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten vom VERKÄUFER an den KÄUFER unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG). Sowohl der KÄUFER als auch der VERKÄUFER verpflichten sich, die einschlägigen Antikorruptionsgesetze zu beachten.

PARAGRAPH 13 - LIZENZEN, GENEHMIGUNGEN UND BEACHTUNG BESTIMMTER GESETZE

Für die Beschaffung aller für die Verwendung, den Erwerb oder den Vertrieb des Produkts oder die Erbringung von Leistungen durch den KÄUFER erforderlichen Genehmigungen ist der KÄUFER zuständig. Die Produkte des VERKÄUFERS dürfen nur auf Anweisung eines Arztes verkauft oder verwendet werden. Der KÄUFER verpflichtet sich, dem VERKÄUFER auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen, dass er diese Auflage erfüllt.

Ferner beachtet der KÄUFER in Verbindung mit den Produkten alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und sonstigen rechtlichen Anforderungen sowie die Richtlinien der örtlichen Gesundheitsverbände, die für alle externen Zwischenhändler gelten (wie z. B. die Eucomed Richtlinien zur Interaktion mit Angehörigen medizinischer Berufe).

PARAGRAPH 14 EUROPÄISCHE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Um der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 der Europäischen Union zu entsprechen, informiert der VERKÄUFER den KÄUFER, dass alle persönlichen Daten, die in einer Rechnung resultierend aus dem Vertragsverhältnis enthalten sind, in einer automatisierten Datenbank auf Servern in den USA gespeichert werden. Der VERKÄUFER ist damit Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Hauptziel der Verarbeitung ist die finanzielle und logistische Verwaltung des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Um Daten außerhalb der EU übertragen zu können, hat Boston Scientific die EU-US Privacy Shield Zertifizierung erhalten. Der KÄUFER bleibt verantwortlich für die rechtmäßige Weitergabe von Patientendaten an den VERKÄUFER für Rechnungszwecke (d.h. Erhalt der vorherigen Zustimmung des Patienten). Der KÄUFER kann seine Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Übertragbarkeit und Widerspruch ausüben, indem er sich mit dem VERKÄUFER oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten des VERKÄUFERS unter Europeprivacy@bsci.com in Verbindung setzt.

PARAGRAPH 15 - VERSCHIEDENES

- 15.1 Der VERKÄUFER nimmt gerne monatliche Festbestellungen oder regelmäßige Abrufaufträge an. Auf diese Weise kann er Lieferungen normalerweise über einen Zeitraum von 12 Monaten unter Verwendung einer Bestellnummer planen.
- 15.2 Verkäufer behält sich das Recht vor, Preise zu ändern. Bestehende Verträge bleiben hiervon unberührt.

Stand August 2013
Boston Scientific Ges.m.b.H.

Vienna Twin Towers
Turm A / 19. OG
Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Österreich

Tel. +43 (0) 1 60 810 00
Fax: +43 (0) 1 60 810 60